

Benutzungsordnung

der Randstundenbetreuungen in Trägerschaft der Stadt Löhne

Gültig ab 01.08.2025

1. Allgemeines

Die Betreuungsmaßnahme „Randstundenbetreuung“ an Grundschulen in Trägerschaft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne stellt ein verlässliches Betreuungsangebot für Schüler*innen der genannten Grundschulen dar.

2. Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Kinder werden schultäglich in der Zeit von 11.30 bis 13.30 Uhr und bei angemeldetem Bedarf auch bis 14.00 Uhr betreut.

Die Betreuung ist auch an den Tagen gewährleistet, an denen Lehrerkonferenzen oder -fortbildungen stattfinden. Die Öffnungszeit beginnt dann um 7.30 Uhr und endet um 13.30 Uhr bzw. spätestens um 14.00 Uhr.

Sofern eine Frühbetreuung angeboten wird, findet diese in der Zeit von 7.00 Uhr bis zum Beginn der ersten Schulstunde statt.

3. Anmeldung und Kündigung

Anmeldungen erfolgen in der OGS-Einrichtung des jeweiligen Standortes oder beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne.

Der Betreuungsvertrag ist für ein Schuljahr gültig (01.08.XXXX bis 31.07.XXXX) und verpflichtend. Sollte eine Verlängerung des Vertrages für das nachfolgende Schuljahr beabsichtigt sein, muss bis zum 15.02. des laufenden Schuljahres ein neuer Vertrag geschlossen werden. Anmeldungen im laufenden Schuljahr können zum 1. des folgenden Monats erfolgen. Eine Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte/n im laufenden Schuljahr ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Schulwechsel, gesundheitliche/ ärztlich attestierte Probleme) zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich und begründet erfolgen. Der Betreuungsvertrag endet bei Wegzug vom Schulort mit dem Monatsende. Die Zahlungspflicht aus dem Vertragsverhältnis (Elternbeitrag) endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

Eine Vertragskündigung durch den Träger ist bei Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung oder den Vereinbarungen sowie aus weiteren gewichtigen Gründen zum Monatsende möglich.

4. Kosten / Beitragspflicht

Die Erhebung der monatlichen Beiträge wird in der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot „Randstundenbetreuung“ an Grundschulen in Trägerschaft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne vom 06.01.2023“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe bzw. dem Erscheinen des Kindes in der Betreuungsmaßnahme.

Die Aufsichtspflicht endet in der mit der/den Personenberechtigte/n vereinbarten Weise und zur vereinbarten Zeit. Die Vordrucke einer entsprechenden Vereinbarung sind hierfür in der Betreuung erhältlich.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern als Personensorgeberechtigten.

6. Abwesenheit des Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes muss den Betreuer*innen Bescheid gegeben werden.

Bei Krankheit muss das Kind der Betreuung fernbleiben.

Bei Krankheit oder Abwesenheit aus einem anderen Grund ist die Schule zu informieren.

Im Fall der Erkrankung bezieht sich die Information auf Art und voraussichtliche Dauer. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten und ansteckende Krankheiten ihrer Kinder oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Schule zu melden.

Das Kind muss während der Dauer der Krankheit fernbleiben und darf die Schule und die Betreuung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen.

7. Medikamentengabe

Die Betreuer*innen dürfen den Kindern nicht ohne Weiteres Medikamente verabreichen.

Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikaments unbedingt erforderlich, müssen die Eltern eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung angegeben sind, in der Betreuung abgeben.

8. Versicherungsschutz

Die in der Randstundenbetreuung aufgenommenen Kinder sind während des Besuches in der Einrichtung, während von dort durchgeführter Ausflüge und Aktionen und auf dem Heimweg unfallversichert.

9. Mitteilungen an die Randstundenbetreuung/Datenschutz

Bei Abweichungen oder Änderungen der im Vertrag genannten Daten (z. B. Sorgerecht, Namen, Anschrift, Telefonnummern u.a.) sind diese den Betreuer*innen sofort schriftlich mitzuteilen. Es kann vorkommen, dass die Betreuer*innen bei plötzlich auftretender Krankheit oder bei einem Unfall des Kindes die Eltern benachrichtigen müssen. Daher ist es wichtig, dass die Anschriften und Telefonnummern von Kontaktpersonen vorhanden sind, falls die Eltern nicht erreichbar sind.

Der Träger und die Betreuungskräfte verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

10. Täglicher Ablauf

Während der Betreuung haben die Kinder die Möglichkeit zum Spielen, Basteln u.a. in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten oder auf dem Schulhof.

Natürlich können die Kinder auch ihre Hausaufgaben erledigen. Sofern das pädagogische Konzept der Grundschule dieses vorsieht, nehmen die Kinder an den Lernzeiten der Grundschule teil.

11. Elternmitwirkung

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein bedeutender Bestandteil der Betreuung. Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Eltern und Betreuer*innen und eine offene Gesprächskultur sind wesentliche Voraussetzungen für eine qualitativ gute Betreuung der Kinder.

Diese Benutzungsordnung löst die bisherige Benutzungsordnung vom 01.08.2023 mit Wirkung zum 01.08.2025 ab.

Löhne, den 10.03.2025

Für die Stadt Löhne

Im Auftrag
gez.

(Döding)
Dezernent